

**Samstage zur Prüfungsvorbereitung  
(Schwergewicht SchKG)  
27.11.2010**

9.45 – 12.00: Übungen in vier Gruppen (1. Teil)

12.00 – 13.30: Mittag

13.30 – 15.45: Übungen in vier Gruppen (2. Teil)

Gruppenaufteilung:

Gruppe 1: A–F      Gruppe 2: G–L      Gruppe 3: M–Sch      Gruppe 4: Se–Z

<b>Zeit</b>	Fall 1 Raum KO2-F-175	Fall 2 Raum KO2-F-174	Fall 3 Raum KO2-F-150	Fall 4 Raum KO2-F-153
<b>9.45 – 10.45</b>	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
<b>11.00 – 12.00</b>	Gruppe 4	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
<b>13.30 – 14.30</b>	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 1	Gruppe 2
<b>14.45 – 15.45</b>	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 1

## **SchK-Klagen betreffend die betriebene Forderung und Rechtsöffnung**

### **Sachverhalt**

Die X AG als Vermieterin und die Y AG als Mieterin hatten anfangs 2007 einen auf fünf Jahre befristeten schriftlichen Mietvertrag über eine Geschäftsliegenschaft in Zürich abgeschlossen. Der Mietbeginn wurde im Vertrag auf den 1. Juli 2007 festgelegt. Daraufhin bezog die Y AG vereinbarungsgemäss die Geschäftsräumlichkeiten. Ohne die X AG darüber zu unterrichten, zog die Y AG dann jedoch bereits Ende Juni 2010 aus dem Mietobjekt aus und liess der X AG kommentarlos die Schlüssel zukommen. Gleichzeitig stellt sie die Mietzinszahlungen ein. Mehrere Schreiben der X AG an die neue Adresse der Y AG in Winterthur, worin letztere aufgefordert wurde, die ausstehenden Mietzinsen zu bezahlen, blieben unbeantwortet.

Deshalb betrieb die X AG die Y AG mit Zahlungsbefehl vom 1. September 2010 auf Verwertung eines Faustpfandes für eine ausstehende Mietzinsforderung von CHF 15'000 zzgl. Zins von 5 % seit 1. Juli 2010 und Kosten. Gegen die Betreibung erhob die Y AG Rechtsvorschlag.

### **Frage 1**

Zu welchem Vorgehen raten Sie der X AG angesichts des von der Y AG erhobenen Rechtsvorschlages? Beschreiben Sie den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Variante: Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass die Y AG bis anhin nichts gegen den Zahlungsbefehl unternommen und die X AG am 1. November 2010 das Fortsetzungsbegehren gestellt hat. Nun kommt der mit Ihnen befreundete Geschäftsführer der Y AG zu Ihnen und erzählt, dass die Y AG der X AG per Ende 2010 den verbleibenden Mietzins für die gesamte Vertragsdauer überwiesen habe, der entsprechende Beleg aber leider verloren gegangen sei.

### **Frage 2**

Zu was für einem Vorgehen raten Sie ihm? Auf welche Risiken machen Sie ihn aufmerksam?

*Bei beiden Fragen ist davon auszugehen, dass die Eidg. ZPO sowie sämtliche mit ihrem Inkrafttreten zusammenhängenden Gesetzesänderungen bereits seit Anfang 2010 in Kraft sind!*

## **Pfändung und Pfändungsschranken, Gläubigergruppen, Widerspruchsverfahren**

Claudio arbeitet als Angestellter einer Beratungsunternehmung und muss regelmässig die Kunden besuchen. Da er bei diesen gut dastehen und Vertrauen ausstrahlen möchte, kauft er sich kurzerhand einen Ferrari für CHF 80'000. Da er wirtschaftlich jedoch nicht so gut dasteht, wie er den Anschein erweckt, leiht er sich CHF 50'000 von der Bank X, CHF 20'000 von der Bank Y und 10'000 von seinem Kollegen Beat.

Nicht nur bei den Kunden, sondern auch bei den Frauen ist Claudio wegen seines Autos sehr beliebt und lebt auf immer grösserem Fusse, sodass er bald die Raten des Kredites nicht mehr bezahlen kann. Daraufhin leitet die Bank X am 13. Mai das Betreibungsverfahren ein. Da Claudio vergisst, einen Rechtsvorschlag zu erheben, stellt die Bank X am 1. Juni das Fortsetzungsbegehren.

Der Betreibungsbeamte geht sogleich am nächsten Morgen zu Claudio um die Pfändung zu vollziehen. Claudio ruft Sie sogleich an und erkundigt sich, ob der Betreibungsbeamte ohne Ankündigung pfänden dürfe oder ob er sich dagegen wehren könne.

**Frage 1:** Was antworten Sie Claudio?

Der Betreibungsbeamte beginnt seinen Rundgang im Haus. Dabei pfändet er neben dem Ferrari auch noch die kürzlich gekaufte Home Cinema Anlage inklusive dem dazugehörigen Plasmafernseher sowie die Perlenkette von Claudios Freundin, welche auf dem Nachttisch lag. Claudio stellt sich auf den Standpunkt, dass der Fernseher nicht gepfändet werden darf.

**Frage 2:** Dürfen der Plasmafernseher und die Perlenkette gepfändet werden? Wenn nicht, wie können sich Claudio und seine Freundin gegen die Pfändung wehren? Wer bestimmt überhaupt, was gepfändet wird?

Claudio will sein geliebtes Auto nicht verlieren. Daher fragt er seinen Freund F, ob er ihm den Ferrari abkauft und er dann weiterhin ab und zu mit diesem „eine Runde drehen dürfe“.

**Frage 3:** Was raten Sie F in dieser Konstellation? Soll er auf das Angebot eingehen oder hat es einen „Haken“?

Die Bank Y erfährt dank einem Zufall am 13. Juni von der Betreibung der Konkurrenzbank. Und auch die erwachsene Tochter von Claudio hatte schon immer Erbarmen mit ihm und hat ihm daher verschiedene Darlehen im Umfange von insgesamt CHF 20'000 gegeben. Sie hört wie Beat erst am 10. Juli von der Betreibung und ist unsicher, was das nun für ihr Darlehen bedeutet und ob sie etwas unternehmen sollte.

**Frage 4:** Wie beraten Sie die unterschiedlichen Parteien? Insgesamt verfügt Claudio noch über CHF 40'000. Wie wird dieser Betrag aufgeteilt werden?

**Einleitungsverfahren: Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag, örtliche  
Zuständigkeit, Anwendungsbereich der verschiedenen  
Betreibungsarten**

**Fall 1:**

Zu Ihnen als Rechtsanwalt kommt Betty Boop (B), wohnhaft in Einsiedeln (SZ), Mieterin eines Geschäftslokals an der Bahnhofstrasse Zürich, wo sie einen Coiffeursalons betreibt. Sie hat mehrere Mietzinsen im Umfang von insg. Fr. 60'000.-- ausstehend. Sie legt Ihnen eine Konkursandrohung vor, die sie gestern im Briefkasten ihres Geschäfts vorfand sowie den (früher zugestellten) dazugehörigen Zahlungsbefehl.

Was raten Sie ihr?

**Variante:**

Wie würde Ihre Antwort lauten, wenn der Coiffeursalons eine zürcherische Niederlassung der Betty Boop & Co. mit Sitz in Zug wäre?

**Verwertung und Verlustschein, SchK-Beschwerde, Unterscheidung  
Nichtigkeit – Anfechtbarkeit, Untersuchungsmaxime im  
SchK-Verfahren**

Im Betreibungsverfahren auf Pfändung des Gläubigers und Kunstsammlers G. gegen S. im Umfang von CHF 500'000.– pfändete der zuständige Betreibungsbeamte B. gestützt auf ein gültiges Fortsetzungsbegehren am 1.11.2010 als einzige pfändbare Vermögenswerte des S. dessen 3½-Zimmer-Eigentumswohnung in Zürich (welche jedoch mit einer Hypothek der Bank B. im Wert von CHF 350'000.– belastet ist), das dreijährige Auto vom Typ VW Golf sowie ein Bild eines französischen Impressionisten, das S. von seiner Erbtante erhalten hatte und worauf es Kunstsammler wie G. bereits seit geraumer Zeit abgesehen hatten. Ebenfalls gepfändet wurden ausstehende Forderungen des S., welcher als Zahnarzt arbeitet, gegenüber seinen Patienten.

**Frage 1** Wie gehen Sie als Betreibungsbeamter B. weiter vor und welche Überlegungen stellen Sie an?

**Frage 2** Wie hat der Betreibungsbeamte B. weiter vorzugehen, wenn er nach der Verwertung der verschiedenen Vermögenswerte feststellt, dass daraus lediglich ein Verwertungserlös von netto CHF 450'000.– resultiert?

Gläubiger G. ist mit der Arbeit des Betreibungsbeamten B. nicht einverstanden. Er erachtet insb. den aus der Verwertung des Motorfahrzeugs erzielten Erlös von CHF 3'000.– als zu niedrig. Der Betreibungsbeamte B. erteilte anlässlich einer öffentlichen Versteigerung im lokalen Gantlokal den Zuschlag seinem besten Freund F. G. vermutet jedoch, F. habe das Fahrzeug in B.s Auftrag und für B. selbst erworben, denn dieser handelt in der Freizeit selbst mit Occasionsfahrzeugen.

**Frage 3** Was raten Sie Gläubiger G.?

**Frage 4** Wie kann wiederum F. vorgehen, wenn er nach Erwerb des Fahrzeugs feststellt, dass es sich beim Fahrzeug um einen „Unfallwagen“ handelt, was in der Ausschreibung und den Bedingungen der Versteigerung nicht erwähnt war und in Kenntnis dessen er den Wagen nie gekauft hätte?